

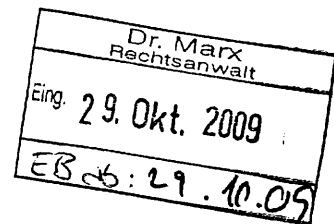
# VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN

Geschäftsnummer: 8 L 1843/09.F (2)

**Abschrift**



## BESCHLUSS



In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau \_\_\_\_\_,

Frankfurt am Main

Antragstellerin,

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Dr. Reinhard Marx,  
Mainzer Landstraße 127 a, 60327 Frankfurt am Main,  
- 3508/08 M/sb -

gegen

die Stadt Frankfurt am Main,  
vertreten durch den Magistrat- Rechtsamt - Ausländerbehörde -,  
Kleyerstraße 86, 60326 Frankfurt am Main,  
- 30.13.1 GWe-AE -

Antragsgegnerin,

wegen Ausländerrechts (Absehen von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen)

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch Richter am Verwaltungsgericht Fetzer als Einzelrichter am 26.10.2009 beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gegenüber der Antragstellerin bis zur Entscheidung im Klageverfahren mit der Geschäftsnummer 8 K 1656/09.F (2) abzusehen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.

Der Streitwert wird auf 2.500 Euro festgesetzt.

## GRÜNDE

### I

Die Antragstellerin ist ausweislich der von der Antragsgegnerin geführten Ausländerakte am 1974 auf dem Gebiet der heutigen Ukraine geboren. Sie reiste eigenen Angaben zufolge erstmals zwischen 1985 und 1988 gemeinsam mit ihrer Mutter und ihrem Stiefvater in die frühere DDR ein. Ihr Stiefvater war als Offizier der Sowjetarmee dort stationiert. Nachdem ihre Eltern Ende 1991 oder Anfang 1992 in die Sowjetunion zurückkehrten, verblieb die Antragstellerin allein in der Bundesrepublik Deutschland. Ihren Asylantrag stellte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge wegen Nichtbetreibens ein. Ihre Klage vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main wurde mit Urteil vom 31.03.1995 rechtskräftig abgewiesen.

Die Antragstellerin stellte bei der Antragsgegnerin u. a. mehrfach Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis. Diese Anträge wurden nicht beschieden, sondern ihr Aufenthalt wurde im Rahmen der Aussetzung der Abschiebung geduldet, da sie nicht im Besitz eines Nationalpasses oder Heimreisedokumentes war. Im Laufe der Jahre unternahmen sowohl die Antragstellerin als auch die Antragsgegnerin sowie das Regierungspräsidium Darmstadt mehrfach Anläufe, bei den diplomatischen Vertretungen der Ukraine und Russlands in Deutschland die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin zu klären bzw. Rückreisedokumente zu erhalten. All diese Bemühungen führten bislang zu keinem endgültigen Ergebnis. Wegen der Chronologie der Ereignisse wird insbesondere auf den zusammenfassenden

und weiter verweisenden Vermerk vom 22.07.2009 auf Blatt 547 ff. der Behördenakte verwiesen.

Mit Verfügung vom 02.09.2009 lehnte die Antragsgegnerin die Anträge ab und drohte u. a. den Vollzug der Abschiebung an. Zur Begründung wurde im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass zweifelsfrei die ukrainische Staatsangehörigkeit der Antragstellerin feststehe. Deshalb könne sie auch freiwillig aus der Bundesrepublik ausreisen und sei nicht staatenlos. Eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a AufenthG bzw. dem „Bleiberechtsbeschluss“ komme nicht in Betracht, weil ein Ausschlussgrund vorliege; die Antragstellerin habe durch falsche Angaben zum Einreisezeitpunkt und zum letzten Wohnsitz in der Ukraine dazu beigetragen, dass die ukrainischen Behörden sie nicht identifizieren konnten. Ein Anspruch aus § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG scheiterte daran, dass die Antragstellerin nicht unbegleitet eingereist sei. Wegen der Einzelheiten der Verfügung wird auf diese verwiesen.

Am 18.06.2009 hat die Antragstellerin Klage erhoben und am 13.07.2009 um die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nachgesucht. Zur Begründung ihres Begehrens trägt sie im Wesentlichen vor, dass ihr ein Anspruch aus § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG zustehe, weil es insoweit nur auf die Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Einreise ankomme. Ein Ausschlussgrund sei nicht gegeben, weil es an den Merkmalen des Vorsatzes und der Kausalität fehle. Der fehlende Pass stehe einer Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen, weil hier ein atypischer Ausnahmetatbestand vorliege. Sie sei keine Staatsangehörige der Ukraine, sondern staatenlos; für eine Einbürgerung fehle es ihr an den notwendigen Voraussetzungen nach den ukrainischen Rechtsvorschriften. Wegen der Einzelheiten des Vorbringens wird insbesondere auf den Schriftsatz vom 23.07.2009 verwiesen.

Die Antragstellerin beantragt sinngemäß,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, bis zu einer Entscheidung im Klageverfahren von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen ihr gegenüber abzusehen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt der Behördenvorgänge.

Die einschlägigen Akten der Antragsgegnerin sind beigezogen und bei der Entscheidung berücksichtigt worden. Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichts- und Behördenakten Bezug genommen.

## II

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist zulässig und begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Begehrens (Anordnungsanspruch) und der Grund der Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) sind vom Antragstellenden im Einzelnen darzulegen und gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 920 Abs. 2, 294 ZPO glaubhaft zu machen.

Vorliegend hat die Antragstellerin einen Anordnungsgrund dargetan und glaubhaft gemacht, weil sie vollziehbar ausreisepflichtig ist und die Antragsgegnerin beabsichtigt, die angedrohte Abschiebung nunmehr durchzuführen. Sie hat auch einen Anordnungsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis dargetan und glaubhaft gemacht.

Ein Anspruch gemäß § 104a Abs. 2 Satz 1 AufenthG kommt der Antragstellerin jedoch nicht zugute. Der Prozessbevollmächtigte der Antragstellerin schreibt selbst in seinem Buch „Aufenthalts-, Asyl-, und Flüchtlingsrecht in der anwaltlichen Praxis“ (3. Auflage 2007, S. 755): „Hinsichtlich der begleiteten Minderjährigen wird die Begründung der Begünstigung als solche an den Aufenthaltsstatus des Stammberechtigten geknüpft. Es muss also mindestens ein Elternteil im Bundesgebiet leben, der nach § 104 Abs. 1 Satz 1 AufenthG berechtigt ist.“ Dies ist zweifelsohne bei der Antragstellerin nicht der Fall.

Der Antragstellerin steht auch kein Anspruch aus § 104a Abs. 2 Satz 2 AufenthG zu, da sie bei der Einreise nicht unbegleitet war. Dies räumt sie im Schriftsatz vom 23.07.2009, Seite 3 selbst ein. Außerdem müsste sie nach wie vor minderjährig sein (Huber/Göbel-Zimmermann: Ausländer- und Asylrecht. 2. Auflage 2008, S. 234; Storr u.a.: Kommentar zum Zuwanderungsrecht. 2. Auflage 2008, § 104a, Rn. 22), was nicht der Fall ist.

Die Antragstellerin hat jedoch einen Anspruch gemäß § 104a Abs. 1 AufenthG dargetan und glaubhaft gemacht. Nach dieser Vorschrift soll einem geduldeten Ausländer abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er sich am 1. Juli 2007 seit mindestens acht Jahren oder, falls er zusammen mit einem oder mehreren minderjährigen ledigen Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt, seit mindestens sechs Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten hat und er u.a. über ausreichenden Wohnraum und hinreichende mündliche Deutschkenntnisse verfügt. Die Antragstellerin verfügt über ausreichenden Wohnraum i.S.d. § 2 Abs. 4 AufenthG bei ihrem Lebenspartner (vgl. Bl. 350 der BA) und spricht ausgezeichnet Deutsch (vgl. Bl. 178 der BA). Es liegt auch nicht der Ausschlussgrund der Nummer 4 vor. Danach darf ein Ausländer die Ausländerbehörde nicht vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorsätzlich hinausgezögert oder behindert haben. Dies ist bei der Antragstellerin nicht der Fall. Nach den „Hinweisen zum Richtlinienumsetzungsgesetz 2007“ Nr. 331 des Bundesministeriums des Innern sind die Vorschriften über die Bleiberechtsregelung großzügig auszulegen (vgl. insoweit auch den selbstkritischen Vermerk vom 02.10.2007 auf Bl. 380R der BA). Als Beispiel für einen Ausschlussgrund wird in der Literatur (z.B. Hailbronner: Ausländerrecht, § 104a, Rn. 10) genannt, wenn ein Ausländer im Rahmen der Passbeschaffung zu einem konkreten Termin oder innerhalb eines bestimmten Zeitraums zur Vorsprache bei der Vertretung eines ausländischen Staats aufgefordert worden ist und diese Aufforderung nicht gefolgt ist. Diese Qualität erreicht das Verhalten der Antragstellerin nicht. Insbesondere kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Antragstellerin vorsätzlich die Formulare unzutreffend ausgefüllt hat. (Hinzuweisen ist, dass der Antragstellerin durch eine Heirat ihres langjährigen deutschen Lebensgefährten ein sehr viel einfacherer Weg zur Verfügung steht, ein Bleiberecht in Deutschland zu erwerben). Vieles spricht vielmehr aufgrund der

Aktenlage für Unerfahrenheit und leichtfertigen Umgang der Antragstellerin mit offiziellen Formularen. Die Erklärungen zum unzutreffenden Wohnsitz (Anschrift der Großeltern, bei denen die Antragstellerin und ihre Mutter damals gelebt haben) erscheinen dem Gericht glaubhaft. Der angegebene Zeitraum ihrer Einreise nach Deutschland von „seit 1985“ (Bl. 215 der BA) bis „seit 1988.23.2“ (Bl. 126 der BA) deckt sich teilweise mit den Angaben auf dem Ausdruck des ukrainischen Generalkonsulats, auf dem laut Übersetzung (Bl. 576 der BA) angegeben ist, dass die Antragstellerin zusammen mit ihrer Mutter vom 31.08.1984 bis 02.02.1988 in der DDR angemeldet und anschließend abgemeldet worden sei. Es leuchtet nicht ein, dass die ukrainischen Behörden aufgrund der sonstigen Angaben und der technischen Möglichkeiten nicht in der Lage gewesen sein sollen, die Antragstellerin zu einem früheren Zeitpunkt zu identifizieren; das Gericht hat vielmehr aufgrund des Verhaltens der ukrainischen und russischen Behörden den Eindruck, dass diese Länder die Antragstellerin schlicht nicht bei sich aufnehmen wollten. Schließlich hat die Antragstellerin den Aufforderungen der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin stets Folge geleistet und ist mehrfach bei den Landesvertretungen der Ukraine und Russlands vorstellig geworden, bei denen sie teilweise recht schäbig behandelt wurde (vgl. beispielsweise Bl. 110 und 407 der BA). Bei Lektüre der Behördenakte stellt sich beim Gericht der Eindruck ein, dass sich im Laufe des langjährigen Verfahrens bei der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin eine Meinung über das Verhalten der Antragstellerin herausgebildet hat, die sich so eindeutig nicht aus den tatsächlichen Geschehnissen herleiten lässt. Aus der anfänglichen Ratlosigkeit über das weitere Vorgehen, weil die ukrainischen Behörden weder auf ihre Initiativen noch auf die Anfragen des Regierungspräsidiums Darmstadts irgendwie geantwortet hatten, und der daraus folgenden Empörung über „das völlig unkooperative Verhalten der ukrainischen Vertretung“ (Bl. 150 der BA) wuchs zunächst die Vermutung, dass für die nicht mögliche positive Prüfung durch die ukrainischen Behörden „u.a.“ und „öffenbar“ unterschiedliche bzw. fehlende bzw. falsche Angaben der Antragstellerin ursächlich gewesen seien (vgl. Bl. 375 der BA) schließlich zu der Gewissheit: „Eine Identifizierung durch das ukrainische Konsulat konnte aufgrund der abweichenden Abgaben bisher nie erfolgen.“ (Bl. 551 der BA), ohne dass neue Indizien für diese apodiktische Feststellung aufgetaucht wären.

Schließlich steht auch der fehlende Pass einer Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht entgegen. Bei den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 AufenthG handelt es sich um einen Regeltatbestand. Dies bedeutet, dass die Behörde einem atypischen Ausnahmegeschehen Rechnung zu tragen hat. Dies ist bislang nicht geschehen. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass vorliegend eine Minderjährige bzw. eine junge Frau in die Mühlen umwälzender gesellschaftlicher und staatlicher Prozesse gekommen ist, nämlich dem Untergang zweier Staaten (DDR und Sowjetunion). Es überspannt die Anforderungen, in diesem Fall genaue Daten von einer solch jungen Person zu verlangen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Rechtsgedanken des § 5 Abs. 2 Satz 2 AufenthG es der Antragstellerin nicht zumutbar ist, in die Ukraine zwecks Klärung der Passausstellung auszureisen und dadurch ihren Rechtsanspruch aus § 104a AufenthG untergehen zu lassen. Insoweit bestünde beispielsweise für die Antragsgegnerin die Möglichkeit, der Antragstellerin einen Reiseausweis gemäß § 5 Aufenthaltsordnung auszustellen.

Die Antragstellerin hat auch einen Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG dargetan und glaubhaft gemacht. Nach Satz 1 dieser Vorschrift kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist. In den Sätzen 3 und 4 ist bestimmt, dass eine Aufenthaltserlaubnis nur erteilt werden darf, wenn der Ausländer unverschuldet an der Ausreise gehindert ist. Dabei liegt ein Verschulden des Ausländers insbesondere vor, wenn er falsche Angaben macht oder über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder zumutbare Anforderungen zur Beseitigung der Ausreisehindernisse nicht erfüllt. Bei der Antragstellerin liegt eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise in die Ukraine vor, weil sie nicht die dafür notwendigen Personalpapiere hat. Mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses ist in absehbarer Zeit nicht zu rechnen, wie nicht zuletzt auch die Geschehnisse seit März dieses Jahres zeigen. Die Antragstellerin trifft an dieser Unmöglichkeit kein Verschulden, insbesondere hat sie alles Zumutbare getan, um ihre Passlosigkeit zu beseitigen. Sie ist u. a. mehrfach bei den diplomatischen Vertretungen der Uk-

raine und Russlands vorstellig geworden, hat einen Suchdienst eingeschaltet, russische Behörden angeschrieben und den Kontakt zu ihrer Mutter zwecks Auskünfte gesucht.

Insbesondere steht keinesfalls fest, dass die Antragstellerin die ukrainische Staatsangehörigkeit besitzt. Wie die Antragsgegnerin im streitgegenständlichen Bescheid mehrfach feststellen kann, die Staatsangehörigkeit der Antragstellerin stehe „zweifelsfrei“ bzw. „eindeutig“ fest, ist für das Gericht nicht nachvollziehbar. Auch hier scheint sich im Laufe des Verfahrens bei der Ausländerbehörde der Antragsgegnerin eine Meinung verfestigt zu haben, die nicht im Einklang mit den bisher festgestellten Tatsachen steht. Insoweit ist zunächst Ausgangspunkt die Bescheinigung des ukrainischen Generalkonsulats vom 02.03.2004 (Bl. 198/218 der BA), wonach die Antragstellerin keine ukrainische Staatsangehörigkeit besitze. Die Antragsgegnerin räumt selbst ein (Bl. 522 der BA), dass die jahrelangen Bemühungen von Seiten der deutschen Behörden und der Antragstellerin bis ins Jahr 2009 keinen Erfolg hatten. Erst mit dem Mail des Regierungspräsidiums Kassel vom 03.03.2009 wird mitgeteilt, dass die Antragstellerin als Ukrainerin identifiziert worden sei (Bl. 446 der BA). Im Mail vom 06.03.2009 (Bl. 451 der BA) wird sodann behauptet: „Aus dieser Bescheinigung geht hervor, dass es sich bei Frau [Name] zweifelsfrei um eine ukrainische Staatsangehörige handelt (im 1. Absatz).“ In der Akte befindet sich zwei Blätter weiter ein Ausdruck in kyrillischer Schrift. Im besagten zweiten Mail wird zwar eine Übersetzung angekündigt; diese ist aber ausweislich der Akten nie (!) erfolgt. Erst der Prozessbevollmächtigte (!) der Antragstellerin hat diese Übersetzung in das Verwaltungsverfahren (Bl. 576 der BA) und das Gerichtsverfahren eingeführt, und zwar unmittelbar **vor** dem Erlass der streitgegenständlichen Verfügung. Liest man diese Übersetzung, dann kann nicht mehr die Rede davon sein, dass im ersten Absatz die ukrainische Staatsangehörigkeit der Antragstellerin festgestellt worden sei (und auch nicht in den weiteren Absätzen). Dieser erste Absatz lautet in der Übersetzung: „Hiermit teilen wir mit, dass laut Eintragungen in der Hauptverwaltung des Innenministeriums der Ukraine (Abteilung für Staatsangehörigkeit, Einwanderung und Anmeldung der Bürger) Frau [Name], geboren am [Datum] 1974, weder angemeldet noch abgemeldet ist.“ Es erscheint deshalb höchst bedenklich, wenn besagtes Mail am 09.03.2009 (Bl. 454 der BA) ungeprüft an den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags weitergeleitet wird, um als Grundlage für dessen Entscheidung zu dienen. [Bedenklich ist auch, wenn die Antragsgegnerin in ihrem Bericht vom



02.12.2008 (Bl. 441 ff. der BA) gegenüber dem Petitionsausschuss des Hessischen Landtages behauptet, die Antragstellerin habe gefälschte Bescheinigungen des ukrainischen Generalkonsulats und der Konsularabteilung der Russischen Botschaft vorgelegt. Richtig ist, dass die Antragstellerin zwei wenig vertrauenerweckende Bescheinigungen vorgelegt hatte (Bl. 98 und 99 der BA), jedoch auf den Fälschungsvorhalt der Antragsgegnerin ein Schreiben vorlegte (Bl. 110 der BA), in dem zwei (deutsche) Zeugen den Vorgang detailliert bestätigen. Es ist widersprüchlich, wenn die Antragsgegnerin diese Bescheinigungen, die immerhin in Deutsch abgefasst sind, den Aussteller und den Adressaten erkennen lassen sowie in einem Fall datiert ist, als gefälscht hinstellt, jedoch einen Ausdruck in kyrillischer Schrift, bei dem weder Urheber noch Adressat noch Ausstellungsdatum genannt sind, zur Grundlage einer so weitgehenden Aussage macht, dass nunmehr feststehe, dass die Antragstellerin die ukrainische Staatsangehörigkeit besitze.] — Das Gericht hält schließlich das Ermessen, das § 25 Abs. 5 AufenthG eröffnet, im Falle der Antragstellerin für auf Null reduziert. Dies insbesondere deshalb, weil die Antragstellerin eine zwanzigjährige Odyssee in Deutschland hinter sich hat und in die deutsche Gesellschaft voll integriert worden ist (ausgezeichnete Sprachkenntnisse, langjähriger deutscher Lebenspartner, langjährige Vollzeitbeschäftigung als Altenpflegerin).

Die Kosten des Verfahrens hat gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Antragsgegnerin zu tragen, da sie unterlegen ist.

Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 53 Abs. 3 Nr. 1 (§ 123 VwGO) und § 52 Abs. 1 GKG. Bei der Ausübung seines Ermessens hat das Gericht den aktuellen Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zugrunde gelegt, und zwar die Nummern 8.1 (bei Klagen auf einen Aufenthaltstitel 5.000 € pro Person), 1.5 (bei vorläufigem Rechtsschutz in der Regel die Hälfte dieses Betrags) sowie 1.6.2 (unselbständige Vollstreckungsandrohungen bleiben grundsätzlich außer Betracht).

## RECHTSMITTELBELEHRUNG